

Einwohnergemeinde



Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Inkrafttreten per 01.01.2017

Chronologie:

Erlass:

Beschluss des Gemeinderats am 7. Juni 2017
Publikation: 15. Juni 2017

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Änderungen:

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 15 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017 folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Reglement gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86ff der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt. ² Von der Neubewertungsreserve ist fünf Jahre nach Einführung von HRM2 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. T2-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV).
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Bis Ende 2020 ist keine Entnahme zulässig, ausser die Neubewertungsreserve ist aufgebraucht. Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV). ² Ab dem Jahr 2021 richtet sich die Entnahme nach dem Ergebnis der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens. Eine Wertminderung wird der Spezialfinanzierung entnommen.
Bestand und Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.
Zuständigkeit	Art. 5 Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt per 01.01.2017 in Kraft.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 7. Juni 2017 beschlossen.

Konolfingen, 7. Juni 2017

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

¹ BSG 170.111

Der Präsident

Sig.

Daniel Hodel

Die Sekretärin

Sig.

Alexandra Grossenbacher

Bescheinigung

Das vorstehende Reglement wurde vom Gemeinderat erlassen. Der Beschluss wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum wurde während der Referendumsfrist (Ab-
lauf 14. Juli 2017) nicht ergriffen.

Konolfingen, 22. August 2017

Die Geschäftsleiterin

Sig.

Alexandra Grossenbacher